

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Stadt Sankt Augustin
Der Bürgermeister
53754 Sankt Augustin

Kommunalaufsicht und Wahlen

Frau Thewes

Zimmer: 1.16

Telefon: 02241/13-2961

Telefax: 02241/ 13-3273

E-Mail: maren.thewes@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen

Datum

06-083-23

09.04.2024

Haushaltssatzung der Stadt Sankt Augustin für das Haushaltsjahr 2024

Ihr Anzeigebericht vom 14.03.2024 - bei mir eingegangen am 14.03.2024 - sowie ergänzende Korrespondenz

Die vom Rat der Stadt Sankt Augustin am 07.03.2024 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 haben Sie mit Bericht vom 14.03.2024 gem. § 80 Abs. 5 GO NRW angezeigt und um Genehmigung des in der Haushaltssatzung festgesetzten Vortrags des Jahresfehlbetrages 2024 sowie der in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehenen Vorträge gebeten.

Die mittelfristige Planung des Haushaltes 2023 wies für die Jahre 2024 bis 2027 Fehlbedarfe von 1,87, 1,67 und 2,03 Mio. EUR aus. Die Ergebnisplanung wurde noch maßgeblich durch die Isolierungen nach dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz - NKF-CUIG - beeinflusst. Eine Verlängerung der bis 31.12.2023 geltenden Regelungen ist nicht erfolgt; die Isolierung ist auf die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2020 bis 2023 begrenzt. Dementsprechend sieht die Haushaltsplanung 2024 keine planerischen Isolierungen mehr vor.

Nach Maßgabe des NKF-CUIG ist die mit dem Jahresabschluss 2020 erstmalig anzusetzende Bilanzierungshilfe nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 NKF-CUIG beginnend mit dem Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben oder ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Nach den Darlegungen im Vorbericht wird derzeit von einer Abschreibung über 50 Jahre ausgegangen, die ab dem Jahr 2026 entsprechend veranschlagt ist.

Die erwarteten Defizite des Haushalts 2024 haben sich nach Wegfall der Isolierung deutlich erhöht und erreichen im Haushaltsjahr 10,74 Mio. EUR, in den Finanzplanungsjahren 2025 bis 2027 11,13 Mio. EUR, 7,81 Mio. EUR bzw. 7,63 Mio. EUR. Damit summieren sich die Fehlbedarfe im vorgenannten Planungszeitraum auf 37,30 Mio. EUR.

Da der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung von Spar- und Ertragsmöglichkeiten nicht erreicht werden kann und die Ausgleichsrücklage aufgezehrt ist, wurden sowohl im Haushalts- als auch in den Finanzplanungsjahren gem. § 79 Abs. 3 S. 1 GO NRW maximal zwei Prozent der Summe der ordentlichen Aufwendungen als globaler Minderaufwand veranschlagt.

In 2024 ist dieser in Höhe von rd. 2 Mio. EUR, in den Folgejahren bis 2027 in Höhe von jeweils rd. 4 Mio. EUR berücksichtigt. Die Möglichkeit der maximal 2%-igen Kürzung wird in den Jahren 2025 bis 2027 ausgeschöpft.

Die allgemeine Rücklage verfügt unter Berücksichtigung der Jahresabschlüsse bis 2021, des bestätigten Entwurfs der Jahresrechnung 2022 mit einem Überschuss von 4,45 Mio. EUR sowie der Fortschreibung der Planung 2023 mit einem Defizit von 2,88 Mio. EUR zum 31.12.2023 noch über 54,69 Mio. EUR.

Ausgehend von den Defiziten des Haushalts 2024 würden sich bei entsprechender jährlicher Inanspruchnahme der allgemeinen Rücklage Verringerungen in Höhe von 19,6 %, 25,32 %, 23,79 % bzw. 30,49 % ergeben. Damit wäre in jedem Jahr der für die Haushaltssicherung maßgebliche Schwellenwert des § 76 Abs. 1 Ziffer 2 GO NRW von 5 % deutlich, in 2025 und 2027 sogar die Grenze nach § 76 Abs. 1 Ziffer 1 GO NRW von 25 % überschritten; rechnerisch verbleibt zum 31.12.2027 ein Eigenkapital von nur noch 17,4 Mio. EUR.

Eine erneute HSK-Pflicht kann nur durch Nutzung der mit dem 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz Nordrhein-Westfalen (3. NKFVG NRW) eingeführten Möglichkeit des Ergebnisvortrags vermieden werden.

§ 79 Abs. 3 S. 2 GO NRW erlaubt unter Einschränkungen, dass Jahresfehlbeträge längstens in die drei folgenden Haushaltsjahre vorgetragen werden. Der vorgelegte Haushalt sieht den Vortrag des Fehlbetrags 2024 sowie der Defizite der Finanzplanungsjahre vor, hierzu verweise ich auf die Regelung des § 84 Abs. 2 GO NRW.

Durch die jeweils drei Jahre umfassenden Vorträge ergibt sich innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraums nur in 2027 der erforderliche Ausgleich des Fehlbetrags 2024 und damit nach der aktuellen Planung eine Verringerung der allgemeinen Rücklage um 19,6 %. Die Ausgleichs der negativen Ergebnisse der Folgejahre können hingegen außerhalb der mittelfristigen Planung des Haushalts 2024 vorgenommen werden.

Bereits mit dem Haushalt 2025 wären aber in der mittelfristigen Finanzplanung nicht nur der Fehlbetrag 2024 in 2027, sondern zusätzlich das Defizit 2025 spätestens in 2028 auszugleichen. Ausgehend von Fehlbeträgen in geplanter Höhe und dem fortgesetzten Vortrag um jeweils drei Jahre würde sich an die Verringerung um 19,6 % in 2027 eine weitere Reduzierung der allgemeinen Rücklage um 25,3 % in 2028 anschließen und damit eine erneute HSK-Pflicht nach § 76 Abs. 1 Ziffer 2 GO NRW entstehen.

Dies zeigt auf, dass die mit dem planerischen Vortrag für 2024 verbundene Vermeidung eines Rückfalls in die Haushaltssicherung nur dann vorhält, wenn sich die ausgleichenden Jahresergebnisse gegenüber der Planung deutlich verbessern bzw. künftige Haushalte eine Reduzierung der Plandefizite aufzeigen.

Eine perspektivische Ausrichtung auf das Erreichen eines Haushaltsausgleichs bzw. auf ein Abwenden des fortschreitenden Eigenkapitalverzehrs ist der vorgelegten Haushaltsplanung nicht zu entnehmen. Eine anhaltende Haushaltsführung unter Beibehaltung von Handlungsspielräumen kann aber nur gelingen, wenn eine durchgreifende Stabilisierung der Haushaltslage erreicht wird; dies gilt unabhängig vom Entstehen einer HSK-Pflicht.

Im Hinblick auf die hohen Fehlbedarfe der verabschiedeten Haushaltsplanung und die damit zu erwartende erhebliche Schwächung des Eigenkapitals sind ein konsequenter Konsolidierungskurs und eine strenge Haushaltsdisziplin unumgänglich, geeignet wäre hierbei durchaus eine Orientierung an den Konsolidierungsgrundsätzen eines HSK.

Den Haushaltsanzeigen bitte ich künftig eine ausführliche Darlegung des städtischen Konsolidierungsprozesses und der daraus entwickelten Maßnahmen beizufügen.

Der in der Haushaltssatzung festgelegte Vortrag des in Höhe von 10.741.740 EUR geplanten Jahresfehlbetrags 2024 wird gem. § 75 Abs. 4 S. 1 GO NRW, die in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung vorgesehenen Vorträge der Jahresfehlbeträge 2025 bis 2027 werden gem. § 84 Abs. 2 S. 1 GO NRW genehmigt. Die Genehmigung wird mit der Auflage verbunden, zum 01.06.2024 sowie 01.12.2024 einen Bericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie den Stand aller laufenden bzw. in Planung befindlichen Konsolidierungsmaßnahmen vorzulegen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, erhoben werden.

Die Klage ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise:

1. Freiwillige Leistungen

Die von Ihnen dargestellte Entwicklung der freiwilligen Aufwendungen im Zeitraum 2024 bis 2027 habe ich zur Kenntnis genommen.

Gegenüber der Planung 2023 ergeben sich Erhöhungen der Belastungen im Bereich der sonstigen freiwilligen Leistungen um rd. 217 TEUR und im Bereich der Jugendarbeit um rd. 244 TEUR.

Für die Offene Ganztagschule wird ein gegenüber dem Vorjahr deutlich gesteigerter Zuschussbedarf von rd. 1,216 Mio. EUR, damit 714 EUR pro OGS-Schüler, ausgewiesen.

Aufgrund der Haushaltssituation ist nach wie vor eine kritische Betrachtung der freiwilligen Aufwendungen und der OGS-Finanzierung erforderlich.

2. Investitionen und Investitionskredite

Das veranschlagte Gesamtauszahlungsvolumen für Investitionen beläuft sich im Jahr 2024 auf rd. 59,2 Mio. EUR. Den Investitionsauszahlungen stehen Investitionseinzahlungen von nur rd. 19,7 Mio. EUR gegenüber.

In der Haushaltssatzung wurde dementsprechend eine hohe Kreditermächtigung von rd. 39,43 Mio. EUR festgesetzt. Es entsteht eine Nettoneuverschuldung von rd. 33,4 Mio. EUR, auch in den Jahren bis 2027 setzt sich diese Entwicklung fort. Hohe Belastungen entstehen u. a. durch Investitionen im Schulbereich, die Baumaßnahme Am Butterberg und die Erneuerung der Siegtalradwege. Hierbei sind zwar anteilige Gegenfinanzierungen berücksichtigt, jedoch können diese die entstehenden Belastungen nicht auffangen.

Die investiven Verbindlichkeiten beliefen sich nach der Bilanz zum 31.12.2022 auf rd. 104 Mio. EUR. Insgesamt ergeben sich nach der Planung von 2024 bis 2027 Nettoneuverschuldungen von rd. 89 Mio. EUR, die - ungeachtet der Entwicklung des Jahres 2023 - nahezu zu einer Verdopplung der Verschuldung führen. Die Zinsaufwendungen für Investitionskredite steigen von 3 Mio. EUR in 2024 bis auf 5,3 Mio. EUR in 2027.

Angesichts der dargestellten Entwicklung ist in der Haushaltsausführung im Rahmen der Möglichkeiten auf eine Reduzierung der Neuverschuldungen hinzuwirken. Ggf. sind Planungen im Hinblick auf Dringlichkeit, Kostenentwicklungen und Umsetzbarkeit kritisch zu überprüfen.

3. Liquiditätskredite

Die Bilanz zum 31.12.2022 wies Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten i. H. v. rd. 44,75 Mio. EUR aus.

Als Folge der hohen Defizite ist auch hier mit einem deutlichen Verschuldungsanstieg zu rechnen. Aufgrund der ungünstigen Entwicklung erhöhen sich die Ansätze der auf diese Kredite entfallenden Zinsaufwendungen bis 2027 auf 2,2 Mio. EUR.

Auch bezogen auf diese steigende Belastung der Ergebnishaushalte muss das Ziel einer deutlichen Senkung der Fehlbedarfe verfolgt werden.

Im Auftrag



(Knorr)